

Beispiel Hörerunterlagen 2. Staatsexamen Zivilrecht

Assessorkurs: Klausur- und Urteilstechnik

Fall: Die streitige Abtretung; Darlegungs- und Beweislast; Beweis mit Urkunden; Parteivernehmung

Der Kläger X begehrt von dem Beklagten Y Zahlung aus abgetretenem Recht. Er reicht zu den Gerichtsakten Abtretungserklärungen ein, die folgenden Wortlaut haben:

Anlage 1:

Abtretungserklärung: Hiermit tritt Herr A seine Forderung gegen Herrn B in Höhe von 5.000.- € an X ab.

Tübingen, den 13.04.2006 Unterschrift des A und X

Anlage 2:

Vereinbarung vom 14.04.2006

Ich, Herr A, trete hiermit meine Forderung gegen B in Höhe von 5.000.- € an Y ab.

Unterschriften des A und Y

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe die von dem Schuldner B an den Beklagten geleisteten Zahlungen an ihn herauszugeben.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und behauptet, dass die Abtretung an den Kläger von dem zwischenzeitlich verstorbenen A um 3 Tage rückdatiert worden sei (wird näher begründet).

Der Kläger widerspricht diesem Vortrag vehement und stützt sich auf die schriftliche Urkunde, ggf. Vernehmung seiner Person als Partei.

BGH NJW-RR 2006, 847 - Beweisregel des § 416

Die Beweisregel des [§ 416 ZPO](#) erstreckt sich auch auf die Begebung einer schriftlichen Willenserklärung. Dem Aussteller steht jedoch der Gegenbeweis offen, dass ihm die nur als Entwurf gedachte Urkunde abhanden gekommen ist.

Berufungsbegründungsfristversäumung: Nachweis der Unrichtigkeit des durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkts, BGH NJW 2002, 1872:

Der gerichtliche Eingangsstempel ist eine öffentliche Urkunde iSd ZPO § 418 Abs 1 und erbringt Beweis für den Zeitpunkt des Eingangs eines Schriftstücks. Dieser Beweis kann jedoch durch den Nachweis der Unrichtigkeit des im Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkts entkräften.

Zur Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden - BGH WM 1993, 1801: ... a) Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei. Diese Würdigung ist grds. Sache des Tatrichters, an dessen Feststellungen das Revisionsgericht gem. § 561 ZPO gebunden ist. Dieses hat indessen zu prüfen, ob der Tatrichter sich mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denk- und Erfahrungssätze verstößt. Im Urteil sind gem. § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dies erfordert nicht eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit allen denkbaren Gesichtspunkten, wenn sich nur ergibt, dass eine sachgerechte Beurteilung stattgefunden hat. Die Revision rügt zu Recht, dass eine solche Beurteilung im vorliegenden Fall fehlt. ... b) Die Revision macht außerdem zutreffend geltend, dass die

*Beweiswürdigung nicht frei von Rechtsfehlern ist. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf das Schreiben der Ad. GmbH an die Beklagte zu 1 vom 14. November 1988 sowie auf deren Schreiben an die Gemeinschuldnerin von demselben Tage u.a. mit der Begründung gestützt, der Kläger habe deren Echtheit nicht - unter Beweisantritt - ausdrücklich bestritten. Die Revision weist demgegenüber mit Recht darauf hin, dass der Kläger behauptet hat, es handele sich um nachgeschobene, am 14. November 1988 nicht existente Schreiben. Für die Behauptung, sie seien am 14. November 1988 verfasst worden, hatte - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht der Kläger, sondern die Beklagte die Beweislast. Durch Vorlage der Fotokopien hat sie diesen Beweis nicht erbracht. **Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, vollen Beweis nur dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind (§ 416 ZPO); dies setzt nach § 420 ZPO die Vorlage der Urschrift voraus. Diese Beweisregel erstreckt sich nicht auf den Inhalt der niedergelegten Erklärungen. Ob die in der Privaturkunde enthaltenen Angaben - auch über die Zeit der Ausstellung - zutreffen, ob insbesondere ein in der Urkunde bestätigtes Rechtsgeschäft zustande gekommen ist und welchen Inhalt es hat, unterliegt der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung.***

*Anders BGH, Urt. vom 5.7. 2002, V ZR 143/01: Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde ist begründet, wenn der Urkundstext nach Wortlaut und innerem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Verkehrssitte einen bestimmten Geschäftsinhalt zum Ausdruck bringt. **Zur Widerlegung der Vermutung** kann auf außerhalb der Urkunde liegende Mittel der Auslegung (Begleitumstände des Geschäfts, Äußerungen der Parteien u.a.) zurückgegriffen werden.*

Lösung Fall : Die streitige Abtretung

Sachstation

I. Klägerstation

Anspruch des Klägers aus § 816 II BGB?

1. Beklagter = Nichtberechtigter?

A hat seine Forderung gegen B am 13.04.2006 an X abgetreten. Die erneute Abtretung an Y erfolgte nach dem Klägervortrag erst zeitlich danach und ist daher unwirksam (Prioritätsprinzip). Ein gutgläubigen Erwerb der Forderung kommt nicht in betracht.

⇒ X ist Gläubiger der Forderung, Y ist Nichtberechtigter.

2. Leistung des B an den Nichtberechtigten Y durch Zahlung (+).

3. Wirksamkeit der Leistung ?

Gem. §§ 408 I iVm 407 I BGB muss X die Leistung des „gutgläubigen“ B an Y gegen sich gelten lassen.

⇒ Die Zahlung des B führte zur Erfüllung der Forderung, die Leistung ist X gegenüber wirksam.

Ergebnis: Das Vorbringen des Klägers ist schlüssig nach § 816 II BGB.

II. Beklagtenstation

Wenn die Abtretung der Forderung an X nach dem 13.04.2006 erfolgte, war Y Gläubiger der Forderung und damit Berechtigter; der Anspruch des X aus § 816 II BGB entfiel.

⇒ das Vorbringen des Beklagten ist erheblich.

III. Beweisstation

1. Beweiserhebliche Tatsache: Zeitpunkt der Abtretung der Forderung an X.

2. Beweisbedürftigkeit

a) Urkundenbeweis?

Eine Tatsache ist nicht (mehr) beweisbedürftig, wenn sie durch Vorlage der Urkunde (Anlage 1) bereits bewiesen ist.

***Anm.:** Die Prüfung, ob eine tatsächliche Vermutung eingreift, erfolgt erst dann, wenn feststeht, dass durch Urkunden der Beweis nicht geführt wurde.*

Beweis durch eine **Privaturkunde**?

Die Abtretungserklärung - Anlage 1 - ist eine Privaturkunde iSd § 416 ZPO. Diese hat Beweiskraft nur bzgl. der Abgabe der Erklärung durch den Aussteller, jedoch nicht in Bezug auf die Richtigkeit der Erklärung, auch nicht für die Umstände derselben, wie Zeit und Ort.

⇒ Beweiswert der Urkunde ist unergiebig für den Zeitpunkt der Abtretung.

b) **Tatsächliche Vermutung**?

Eine Tatsache ist auch dann nicht beweisbedürftig, wenn für ihr Vorliegen eine tatsächliche Vermutung spricht (Beweis des ersten Anscheins) und Vermutungsgegner diese nicht erschüttern konnte.

→ Hier: **Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Urkundeninhalts** zugunsten des Klägers ?

Grundlage der Vermutung: Nach der Lebenserfahrung messen die Parteien einem schriftlichen Dokument hohe Bedeutung bei und beurkunden daher regelmäßig den Inhalt einer Vereinbarung vollständig und richtig.

Problematisch ist, ob die **Vermutung auch Dritten gegenüber gilt**. Dies ist zu verneinen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Vermutungsgegner (hier Beklagter) an der Errichtung beteiligt war (vgl. Th/Putzo, § 416 Rn 3) nur dann kann die Vermutung zu seinen Lasten eingreifen.

⇒ Vermutung gilt hier nicht dem Beklagten als Drittem gegenüber.

Ergebnis: Als Zeitpunkt der Abtretung an X steht der 13.04.2006 nicht fest.

c) **Parteivernehmung**?

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 816 II BGB ist der Kläger beweispflichtig**, so dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der beantragten Parteivernehmung vorliegen.

Beantragt hat der Kläger, ihn zum Zeitpunkt der Abtretung als Partei zu vernehmen.

§ 445 I ZPO ist nicht einschlägig, da dieser die Vernehmung des Gegners des Beweisführers regelt.

§ 447 ZPO ermöglicht die Vernehmung der beweispflichtigen Partei, wenn der Gegner zustimmt.

§ 448 ZPO lässt eine Parteivernehmung von Amts wegen zu. Diese dient der Ergänzung einer bereits erfolgten Beweis- und Sachverhaltswürdigung und ist nur dann zulässig, wenn für die Richtigkeit der

streitigen Behauptung schon eine **gewisse Wahrscheinlichkeit** spricht (BGH NJW 1999, 363; Anders/Gehle Rn.299). Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine unterbliebene Parteivernehmung ist im Urteil zu begründen.

Vorliegend ist (wohl?) im Hinblick auf die Abtretungsurkunde und der Beweisnot der Klägers dessen Parteivernehmung sachgerecht.